

Bundesbeschluss
betreffend die Ermächtigung des Bundesrates
zur Annahme von Änderungen des Übereinkommens
von 1974 zum Schutze des menschlichen Lebens auf See

vom 19. Juni 1981

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. April 1980²,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen im Kapitel I des Anhangs³ des Übereinkommens vom 1. November 1974⁴ zum Schutze des menschlichen Lebens auf See, die den Vertragsstaaten von der Intergouvernementalen beratenden Seeschiff-fahrtsorganisation (IMCO) zur Annahme übermittelt werden, anzunehmen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Beschlusses; dieser gilt für 15 Jahre.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1982⁵

AS 1982 125

¹ SR 101

² BBl 1980 II 709

³ Der Text dieses Anhangs wird in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze nicht veröffentlicht. Separatdrucke sind bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, erhältlich.

⁴ SR 0.747.363.33

⁵ Abs. 2 des BRB vom 14. Jan. 1982 (AS 1982 126).

